

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Rodung** von 1,69 ha Wald auf den Flurstücken 1492 (Teilfläche) und 1493 Gemarkung Neudorf, Stadt Weismain.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ i.S.d. Anlage 3 Nr. 2.3.4 UVPG sowie in der FFH – und SPA-Gebietskulisse liegen. Da das Vorhaben den Schutzzweck nach § 4 der LSG-VO nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet, die Rodungsflächen sich außerhalb der Wald-FFH-Lebensräume befinden und auch kein Erlaubnisvorbehalt besteht, entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet. Durch die Rodung werden keine Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

23.03.2023

gez. Maria Morgenroth, ROI`in